



JÖRG SAUMWEBER
NOTAR

Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung – 12 Fragen und Antworten

1. Worum geht es überhaupt?

Kann ein Volljähriger nicht (mehr) selbst die notwendigen Entscheidungen treffen und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, so bestellt das Betreuungsgericht einen sogenannten Betreuer, der den Betroffenen vertritt, so wie Eltern für ihre Kinder entscheiden können. Das gilt für finanzielle Angelegenheiten genauso wie für persönliche Entscheidungen, beispielsweise im Krankenhaus. Auch Angehörige, also insbesondere Ehegatten oder Kinder, müssten – wenn keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde – vom Gericht als Betreuer bestellt werden, da sie ansonsten nicht zu Entscheidungen berechtigt sind.

2. Was ist der Unterschied zwischen einer Betreuungsverfügung, einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung?

Mit einer Betreuungsverfügung können dem Betreuungsgericht bestimmte Personen als Betreuer vorgeschlagen werden. Durch Vorsorgevollmacht kann jeder selbst auch mehrere Personen seiner Wahl bevollmächtigen und so die Bestellung eines Betreuers verhindern. Eine Patientenverfügung ist eine – für Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte verbindliche – Vorabentscheidung, welche Maßnahmen in medizinischer und pflegerischer Hinsicht insbesondere am Lebensende ergriffen oder unterlassen werden sollen.

3. Welchen Beschränkungen unterliegt ein gerichtlich bestellter Betreuer? Für wen ist eine Betreuungsverfügung dann überhaupt sinnvoll?

Ein gerichtlich bestellter Betreuer unterliegt erheblichen Einschränkungen, weil er durch Hoheitsakt (gerichtliche Bestellung) zum Vertreter eines anderen gemacht worden ist, auch wenn es sich um einen Angehörigen handelt. Er kann keine Geschäfte mit sich selbst oder nahen Verwandten abschließen. Er wird durch das

Betreuungsgericht überwacht und benötigt für bestimmte Rechtsgeschäfte in jedem Einzelfall eine gerichtliche Genehmigung. Eine Betreuungsverfügung hat also nur dann Sinn, wenn (noch) keine Vorsorgevollmacht erteilt werden kann.

4. Welche Regelungen sollte eine Vorsorgevollmacht enthalten?

Der Bevollmächtigte erhält umfassende Vertretungsmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Banken, Behörden, Verwaltung von Grundbesitz etc.) und in persönlichen Angelegenheiten (medizinische Behandlung, Aufenthaltsbestimmung, Behandlungs- und Ernährungsabbruch). Da die Vollmacht generell gilt, handelt es sich juristisch ausgedrückt um eine „Generalvollmacht“.

5. Welche Vorteile hat eine Vorsorgevollmacht gegenüber der Betreuung?

Die oben unter Ziffer 3.) genannten Einschränkungen entfallen.

6. Wie kann ich mich gegen Missbrauch der Vollmacht schützen?

Am wichtigsten ist die Auswahl des oder der Bevollmächtigten; es muss ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis bestehen, da die Vollmacht ja gerade für die Zeiten erteilt wird, in denen man selbst nicht mehr entscheiden und daher auch nicht mehr kontrollieren kann. Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht nachweisen, indem er das Original oder eine durch den Notar auf seinen Namen ausgestellte Kopie der Vollmachtsurkunde („Ausfertigung“) vorlegt; diese Urkunde kann ihm auch erst später, wenn von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll, ausgehändigt werden. Absolut ungeeignet ist eine Formulierung wie zum Beispiel „Für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit...“, da dies der Bevollmächtigte nicht nachweisen kann.

7. Warum sollte die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet werden?

Der Notar erläutert den Inhalt der Vollmacht, wählt rechtlich anerkannte und klare Formulierungen und kann individuelle Wünsche berücksichtigen. Der Notar hat die Pflicht, sich im Rahmen der Beurkundung von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu überzeugen. Die notarielle Urkunde ist fälschungssicher. Sie wird aus den vorgenannten Gründen überall – also auch bei Kreditinstituten – akzeptiert. Bei einer nur privatschriftlichen Vollmacht besteht demgegenüber immer das Risiko, dass sie nicht verwendbar ist, wenn es darauf ankommt. Für bestimmte

Rechtsgeschäfte, insbesondere bei Verfügungen über Grundbesitz, ist notarielle Form ohnehin Pflicht, so dass anderenfalls hierfür ein Betreuer bestellt werden muss.

8. **Wie kann eine Vorsorgevollmacht widerrufen werden?**

Durch jederzeit mögliche und auch nur mündliche Erklärung des Widerrufs gegenüber dem Bevollmächtigten. Die erteilten Ausfertigungen oder Originalurkunden müssen aber unbedingt zurückgegeben und vernichtet werden, da die Vollmacht sonst noch als wirksam gilt, wenn der Bevollmächtigte diese vorlegt. Außerdem sollte dem Notar der Widerruf mitgeteilt werden.

9. **Welche Regelungen sollte eine Patientenverfügung enthalten?**

Die Patientenverfügung enthält Entscheidungen, welche medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen insbesondere am Lebensende durchgeführt oder nicht durchgeführt werden sollen, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, diese Entscheidungen in der akuten Situation zu treffen. Üblich ist hier vor allem die Anordnung, dass insbesondere künstliche Ernährung, Beatmung oder Wiederbelebung nicht mehr erfolgen sollen, wenn man sich entweder bereits im Sterbeprozess befindet, bei stabilem Zustand bewusstlos ist und das Bewusstsein aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr wiedererlangen wird oder im Falle einer schweren Demenz, verbunden mit dem Wunsch nach Linderung quälender Zustände, zum Beispiel durch Schmerzen.

Aber Vorsicht: Der Bundesgerichtshof hat kürzlich klargestellt, dass Patientenverfügungen hinreichend bestimmt sein müssen. Allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein „würdevolles Sterben“ zu ermöglichen, sind ebensowenig ausreichend wie das bloße Verbot „lebenserhaltender Maßnahmen“. Die erforderliche Konkretisierung kann durch Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Manche der angebotenen Formulierungsmuster genügen diesen Anforderungen nicht. Sachkundige Beratung beim Abfassen einer Patientenverfügung ist daher unerlässlich. Bereits errichtete Verfügungen sind zu überprüfen.

10. Warum sollte eine Patientenverfügung immer durch eine Vorsorgevollmacht ergänzt werden?

Die Patientenverfügung enthält Anweisungen, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen zu treffen und welche zu unterlassen sind. Diese Anweisungen sind von den Ärzten und den Pflegern umzusetzen. Aufgabe des Bevollmächtigten ist dann zu kontrollieren, ob diese Anweisungen befolgt werden und sie gegebenenfalls auch (gerichtlich) durchzusetzen. Wenn die Verfügung aber den tatsächlichen Krankheitsfall nicht exakt und abschließend regelt, müsste für die verbleibenden Entscheidungen wiederum ein Betreuer bestellt werden, wenn kein Bevollmächtigter vorhanden ist.

11. Warum sollte ich meine Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erfassen lassen?

Die zuständigen Betreuungsgerichte können so innerhalb kürzester Zeit entscheiden, ob eine Vollmacht erteilt wurde oder ob Betreuung erforderlich ist. Die Registrierung garantiert damit die Umsetzung des eigenen Willens.

12. Mit welchen Kosten muss ich beim Notar rechnen?

Die Gebühren richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Maßgebend sind hiernach die Vermögensverhältnisse des Vollmachtgebers. Eine komplette Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung kostet bei 10.000,00 € Vermögen ca. 85,00 €, bei 100.000,00 € Vermögen ca. 175,00 € und bei 200.000,00 € Vermögen ca. 240,00 €. Diese Kosten fallen aber natürlich nur einmal an. Je nach Vermögen des zu Betreuenden können die jährlichen (!) Kosten eines Betreuungsverfahrens oder die Kosten eines Einzelverfahrens, zum Beispiel für einen Hausverkauf, ein Vielfaches davon betragen. Außerdem profitieren gerade die engsten Angehörigen in der Regel sehr, wenn eine Betreuung und damit die gerichtliche Beteiligung vermieden werden kann, weil hierdurch die Abwicklung aller anstehenden Angelegenheiten leichter, schneller und kostengünstiger möglich ist.